

LEITLINIEN

LEITLINIE (EU) 2019/1849 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. Oktober 2019

zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (EZB/2019/30)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster und vierter Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 3.1, 17, 18 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. April 2007 hat der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2007/2 ⁽¹⁾ zur Regelung von TARGET2 verabschiedet, das durch eine einheitliche technische Plattform, die „Gemeinschaftsplattform“ („Single Shared Platform“ — SSP), gekennzeichnet ist. Die Leitlinie wurde durch die Leitlinie EZB/2012/27 ⁽²⁾ geändert und neu gefasst.
- (2) Es ist eine neue SSP-Funktionalität eingerichtet worden, welche die Durchführung sehr kritischer und kritischer Zahlungen in Notfällen ermöglicht und an der die Zentralbanken des Eurosystems teilnehmen müssen.
- (3) Es bedarf der Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen Wertpapierfirmen an TARGET2 teilnehmen dürfen, einschließlich des Erfordernisses eines Rechtsgutachtens in Bezug auf Wertpapierfirmen, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) niedergelassen sind und die direkte Teilnahme an einem TARGET2-Komponenten-System beantragen.
- (4) Es ist klarzustellen, dass Teilnehmer an TARGET2-Komponenten-Systemen dem Erfordernis der TARGET2-Selbstzertifizierung nachkommen und die Endpunktsicherheitsanforderungen von TARGET2-Netzwerkdienstleistern einhalten müssen sowie die zuständige Zentralbank des Eurosystems über etwaige Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen informieren müssen, von denen sie betroffen sind.
- (5) Darüber hinaus sind einige weitere Gesichtspunkte der Leitlinie EZB/2012/27 näher zu erläutern und zu aktualisieren.
- (6) Die Leitlinie EZB/2012/27 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie EZB/2012/27 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 44 erhält folgende Fassung:

„44. ‚Informations- und Kontrollmodul‘ (Information and Control Module — ICM): das SSP-Modul, das es PM-Kontoinhabern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und gegebenenfalls in Notfällen Ersatzzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen;“

⁽¹⁾ Leitlinie EZB/2007/2 vom 26. April 2007 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (ABl. L 237 vom 8.9.2007, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinie EZB/2012/27 vom 5. Dezember 2012 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (ABl. L 30 vom 30.1.2013, S. 1).

- b) Folgende Nummer 86 wird angefügt:
- „86. ‚Notfalllösung‘ (Contingency Solution): die SSP-Funktionalität, die sehr kritische und kritische Zahlungen in einem Notfall verarbeitet.“
2. In Artikel 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Zentralbanken des Eurosystems binden sich an die Notfalllösung an.“
3. Die Anhänge II, IIa, IIb, III, IV und V werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Leitlinie geändert.

Artikel 2

Wirksamwerden und Umsetzung

- (1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.
- (2) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Leitlinie und wenden sie ab dem 17. November 2019 an. Sie teilen der EZB die entsprechenden Rechtstexte und Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens zum 17. Oktober 2019 mit.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. Oktober 2019.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

ANHANG

Die Anhänge II, IIa, IIb, III, IV und V der Leitlinie EZB/2012/27 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1 wird die Begriffsbestimmung von „Contingency-Modul“ gestrichen.
- b) In Artikel 1 erhält die Begriffsbestimmung von „Informations- und Kontrollmodul“ folgende Fassung:
 - „Informations- und Kontrollmodul‘ (Information and Control Module’ — ICM): das SSP-Modul, das es PM-Kontoinhabern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und gegebenenfalls in Notfällen Ersatzzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen;“.
- c) In Artikel 1 wird die folgende Begriffsbestimmung angefügt:
 - „Notfalllösung‘ (Contingency Solution‘): die SSP-Funktionalität, die sehr kritische und kritische Zahlungen in einem Notfall verarbeitet;“.
- d) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;“.
- e) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - „c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und
 - ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;“.
- f) Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:
 - „ii) (gilt nur für Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii): ein Ländergutachten im Sinne von Anlage III vorzulegen, sofern die [Name der Zentralbank einfügen] die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat.“
- g) Artikel 11 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 - „(9) Die Teilnehmer informieren die [Name der Zentralbank einfügen] umgehend, wenn ein sie betreffendes Ausfallereignis eintritt oder wenn sie von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ oder jeglicher sonstiger vergleichbarer geltender Rechtsvorschriften betroffen sind.“
- h) Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity“) und Notfallverfahren

- (1) Im Falle eines außergewöhnlichen externen Ereignisses oder eines anderen Ereignisses, das den Betrieb der SSP beeinträchtigt, finden die in Anlage IV beschriebenen Business-Continuity- und Notfallverfahren Anwendung.
 - (2) Das Eurosystem sieht eine Notfalllösung für den Fall vor, dass die in Absatz 1 genannten Ereignisse eintreten. Die Anbindung an die Notfalllösung und die Nutzung der Notfalllösung sind obligatorisch für Teilnehmer, die die [Name der Zentralbank einfügen] als kritisch einstuft. Andere Teilnehmer können sich auf Antrag an die Notfalllösung anbinden.“
- i) Artikel 28 wird wie folgt geändert:
 - i) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die [Name der Zentralbank einfügen] kann für alle Teilnehmer und/oder Teilnehmer, die von der [Name der Zentralbank einfügen] als systemkritisch angesehen werden, zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit oder Betrugsbekämpfung.“

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).“

ii) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Teilnehmer übermitteln der [Name der Zentralbank einfügen] ihre TARGET2-Selbstzertifizierung und die Bescheinigung über ihre Einhaltung der Endpunktsicherheitsanforderungen des TARGET2-Netzwerkdienstleisters. Sofern Teilnehmer die Endpunktsicherheitsanforderungen nicht einhalten, übermitteln sie ein Dokument, in dem alternative Risikominderungsmaßnahmen zur Zufriedenheit der [Name der Zentralbank einfügen] beschrieben sind.

(5) Teilnehmer, die Dritten Zugang zu ihrem PM-Konto gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 gewähren, tragen dem mit der Erlaubnis eines solchen Zugangs verbundenen Risiko im Einklang mit den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Sicherheitsanforderungen Rechnung. In der in Absatz 4 genannten Selbstzertifizierung ist festgelegt, dass der Teilnehmer Dritte, die Zugang zu seinem PM-Konto haben, zur Einhaltung der Endpunktsicherheitsanforderungen des TARGET2-Netzwerkdienstleisters verpflichtet.“

j) Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei einem Ausfall ihrer Zahlungsinfrastruktur Ersatzzahlungen zur Liquiditätsumverteilung und Notfallzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen.“

k) Artikel 38 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) an Aufsichts-, Abwicklungs- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union einschließlich Zentralbanken, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.“

l) In Anlage I Nummer 2 Absatz 1 erhält Zeile 5 der Tabelle folgende Fassung:

„MT 202COV	Obligatorisch	Deckungszahlung“
------------	---------------	------------------

m) In Anlage III erhält Nummer 3.2 unter der Überschrift „Muster für Ländergutachten (country opinion)“ für TARGET2-Teilnehmerländer, die nicht dem EWR angehören“ folgende Fassung:

„3.2. Allgemeine Insolvenz- und Krisenmanagementaspekte

3.2.a. Arten von Insolvenz- und Krisenmanagementverfahren

Die einzigen Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung) — welche für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des Teilnehmers in [Staat] umfassen —, denen der Teilnehmer in [Staat] unterliegen könnte, sind die Folgenden: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als ‚Insolvenzverfahren‘ bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der Teilnehmer, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb von [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den Teilnehmer ausgesetzt oder beschränkt werden können, einschließlich Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, die den in der Richtlinie 2014/59/EU definierten Maßnahmen entsprechen — bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als ‚sonstige Verfahren‘ bezeichnet).

3.2.b. *Insolvenzabkommen*

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten].“

n) In Anlage IV wird Nummer 6 wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Wenn die [Name der Zentralbank einfügen] es für notwendig erachtet, kann sie das Notfallabwicklungsverfahren für Zahlungsaufträge unter Verwendung der Notfalllösung der SSP einleiten. In solchen Fällen wird den Teilnehmern und den Nebensystemen nur ein Mindestmaß an Service geboten. Die [Name der Zentralbank einfügen] informiert ihre Teilnehmer und Nebensysteme mittels eines der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel über den Start der Notfallabwicklung.

b) Während der Notfallabwicklung werden Zahlungsaufträge von den Teilnehmern eingereicht und von der [Name der Zentralbank einfügen] genehmigt. Darüber hinaus können die Nebensysteme Dateien einreichen, die Zahlungsanweisungen enthalten, welche von der [Name der Zentralbank einfügen] in die Notfalllösung hochgeladen werden können.“

ii) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) Zahlungen, die zur Vermeidung von Systemrisiken notwendig sind, gelten als ‚kritisch‘, und die [Name der Zentralbank einfügen] kann für ihre Abwicklung die Notfallabwicklung einleiten.

- e) Die Teilnehmer reichen Zahlungsaufträge zur Abwicklung in Notfallsituationen direkt in die Notfalllösung ein; die Übermittlung von Informationen an die Zahlungsempfänger erfolgt über [Kommunikationsmittel einfügen]. Nebensysteme reichen Dateien mit Zahlungsanweisungen bei der [Name der Zentralbank einfügen] zum Hochladen in die Notfalllösung ein und ermächtigen die [Name der Zentralbank einfügen], dies zu tun. Die [Name der Zentralbank einfügen] kann Zahlungen in Ausnahmefällen auch manuell im Namen der Teilnehmer eingeben. Informationen über Kontostände sowie Belastungen und Gutschriften können über die [Name der Zentralbank einfügen] eingeholt werden.“
- o) In Anlage IV erhält Nummer 7 Buchstabe a folgende Fassung:
- „a) Wenn bei einem Teilnehmer ein Problem auftritt, aufgrund dessen er keine Zahlungen in TARGET2 abwickeln kann, obliegt es ihm, das Problem zu beheben. Der Teilnehmer kann insbesondere auf interne Lösungen oder die ICM-Funktionalität, d. h. auf Ersatzzahlungen zur Liquiditätsumverteilung und Notfallzahlungen (z. B. CLS, EURO1), zurückgreifen.“
- p) In Anlage VI Nummer 13 erhalten die Zeilen 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto	0,141 EUR	pro Übertragung
Saldoneutrale Veränderung (d. h. Sperrung, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	0,094 EUR	pro Transaktion“

2. Anhang IIa wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- i) Die Begriffsbestimmung von „Informations- und Kontrollmodul“ erhält folgende Fassung:
- „Informations- und Kontrollmodul‘ (‘Information and Control Module‘ — ICM): das SSP-Modul, das es PM-Kontoinhabern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und gegebenenfalls in Notfällen Ersatzzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen;“
- ii) Folgende Begriffsbestimmungen werden angefügt:
- „Wertpapierfirma‘ (‘investment firm‘): eine Wertpapierfirma im Sinne von [nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU einfügen], mit Ausnahme der in [nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU einfügen] genannten Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma
- a) von einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird und
- b) berechtigt ist, die in den [nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Anhang I, Abschnitt A, Nummern 2, 3, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU] genannten Tätigkeiten auszuüben;“
- „Notfalllösung‘ (‘Contingency Solution‘): die SSP-Funktionalität, die sehr kritische und kritische Zahlungen in einem Notfall verarbeitet;“
- b) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;“
- c) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und
- ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;“
- d) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:
- „ii) im Fall von außerhalb des EWR ansässigen Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen, die über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln, Vorlage eines Ländergutachtens im Sinne der Anlage III, sofern die [Name der Zentralbank einfügen] die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat.“

e) Artikel 10 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die T2S-Geldkontoinhaber informieren die [Name der Zentralbank einfügen] umgehend, wenn ein sie betreffendes Ausfallereignis eintritt oder wenn sie von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU oder jeglicher sonstiger vergleichbarer geltender Rechtsvorschriften betroffen sind.“

f) Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die [Name der Zentralbank einfügen] kann für alle T2S-Geldkontoinhaber und/oder T2S-Geldkontoinhaber, die von der [Name der Zentralbank einfügen] als systemkritisch angesehen werden, zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit oder Betrugsbekämpfung.“

g) Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) an Aufsichts-, Abwicklungs- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union einschließlich Zentralbanken, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.“

h) In Anlage III erhält Nummer 3.2 unter der Überschrift „Muster für Ländergutachten („country opinion“) für T2S-Geldkontoinhaber in TARGET2, die nicht dem EWR angehören“ folgende Fassung:

„3.2. Allgemeine Insolvenz- und Krisenmanagementaspekte

3.2.a. Arten von Insolvenz- und Krisenmanagementverfahren

Die einzigen Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung) — welche für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des T2S-Geldkontoinhabers in [Staat] umfassen —, denen der T2S-Geldkontoinhaber in [Staat] unterliegen könnte, sind die Folgenden: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als ‚Insolvenzverfahren‘ bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der T2S-Geldkontoinhaber, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb von [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den T2S-Geldkontoinhaber ausgesetzt oder beschränkt werden können, einschließlich Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, die den in der Richtlinie 2014/59/EU definierten Maßnahmen entsprechen — bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als ‚sonstige Verfahren‘ bezeichnet).

3.2.b. Insolvenzabkommen

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten].“

i) In Anlage VI erhalten die Zeilen 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto	0,141 EUR	pro Übertragung
Saldoneutrale Veränderung (d. h. Sperrung, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	0,094 EUR	pro Transaktion“

3. Anhang IIb wird wie folgt geändert:

a) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;“.

b) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und

ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;“.

c) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) im Fall von außerhalb des EWR ansässigen Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen, die über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln, Vorlage eines Ländergutachtens im Sinne der Anlage II, sofern die [Name der Zentralbank einfügen] die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat, und“.

d) Artikel 14 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die TIPS-Geldkontoinhaber informieren die [Name der Zentralbank einfügen] umgehend, wenn ein sie betreffendes Ausfallereignis eintritt oder wenn sie von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU oder jeglicher sonstiger vergleichbarer geltender Rechtsvorschriften betroffen sind.“

e) Artikel 21 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die [Name der Zentralbank einfügen] kann für alle TIPS-Geldkontoinhaber zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit oder Betrugsbekämpfung.“

ii) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei TIPS-Geldkontoinhabern, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder 3 einreichende Parteien einbinden oder gemäß Artikel 8 Absatz 1 Zugang zu ihrem TIPS-Geldkonto ermöglichen, wird angenommen, dass sie im Einklang mit den ihnen auferlegten zusätzlichen Sicherheitsanforderungen dem Risiko Rechnung getragen haben, das mit dieser Einbindung oder diesem Zugang verbunden ist.“

f) Artikel 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn die [Name der Zentralbank einfügen] die Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-[Zentralbank-/Ländercode einfügen] gemäß Absatz 1 oder 2 beendet oder suspendiert, setzt sie andere Zentralbanken und PM-Kontoinhaber in allen TARGET2-Komponenten-Systemen hierüber unverzüglich mittels einer ICM-Nachricht in Kenntnis. Diese Nachricht gilt als von der kontoführenden Zentralbank des die Nachricht empfangenden PM-Kontoinhabers erteilt.

Inhaber von verknüpften PM-Konten sind verpflichtet, die Inhaber der TIPS-Geldkonten, die ihr TIPS-Geldkonto mit ihren PM-Konten verknüpft haben, über die Suspendierung oder Beendigung der Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-[Zentralbank-/Ländercode einfügen] zu informieren.

Erfolgt die Suspendierung oder Beendigung der Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-[Zentralbank-/Ländercode einfügen] während des technischen Wartungsfensters, wird die ICM-Nachricht nach dem Beginn der Tagverarbeitung am nächsten TARGET2-Geschäftstag versandt.“

g) Artikel 29 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) an Aufsichts-, Abwicklungs- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union einschließlich Zentralbanken, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.“

h) In Anlage II erhält Nummer 3.2 unter der Überschrift „Muster für Ländergutachten („country opinion“) für TIPS-Geldkontoinhaber in TARGET2, die nicht dem EWR angehören“ folgende Fassung:

„3.2. Allgemeine Insolvenz- und Krisenmanagementaspekte

3.2.a. *Arten von Insolvenz- und Krisenmanagementverfahren*

Die einzigen Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung) — welche für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des TIPS-Geldkontoinhabers in [Staat] umfassen —, denen der TIPS-Geldkontoinhaber in [Staat] unterliegen könnte, sind die Folgenden: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als ‚Insolvenzverfahren‘ bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der TIPS-Geldkontoinhaber, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb von [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den TIPS-Geldkontoinhaber ausgesetzt oder beschränkt werden können, einschließlich Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, die den in der Richtlinie 2014/59/EU definierten Maßnahmen entsprechen — bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als ‚sonstige Verfahren‘ bezeichnet).

3.2.b. *Insolvenzabkommen*

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten].“

4. Anhang III wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;“

5. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.7 unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ erhält folgende Fassung:

„7. ‚Informations- und Kontrollmodul‘ (‚Information and Control Module‘ — ICM): das SSP-Modul, das es PM-Kontoinhabern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und gegebenenfalls in Notfällen Ersatzzahlungen oder Zahlungen in der Notfalllösung zu veranlassen;“

b) Folgende Nummer 1.15 wird unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ angefügt:

„15. ‚Notfalllösung‘ (‚Contingency Solution‘): die SSP-Funktionalität, die sehr kritische und kritische Zahlungen in einem Notfall verarbeitet.“

c) In Nummer 18.1 Buchstabe d Ziffer iii erhalten die Zeilen 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto	0,141 EUR	pro Übertragung
Saldoneutrale Veränderung (d. h. Sperrung, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	0,094 EUR	pro Transaktion“

6. Anhang V wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, führen zum Schutz ihrer Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen, insbesondere die in Anhang V Anlage IA genannten, durch. Der angemessene Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Teilnehmer.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, stellen der [Name der Zentralbank einfügen] ihre TARGET2-Selbstzertifizierung zur Verfügung.“

c) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, informieren die [Name der Zentralbank einfügen] unverzüglich über jedes Ereignis, das die Gültigkeit der Zertifikate beeinträchtigen kann, insbesondere über die in Anhang V Anlage IA genannten Ereignisse wie zum Beispiel den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Zertifikate.““